



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 20.08.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2026-001.558-10/22

OE: A2-HWA-RAN

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Batteriespeicher Neusiedl-Weiden - Genehmigungsbescheid

B E S C H E I D

Über den Antrag der **BE Energy GmbH**, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Neusiedl-Weiden** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Neusiedl-Weiden** mit einer Speicherkapazität von insgesamt 1.388,493 MWh (bestehend aus 2 Teilen mit insgesamt 29 Systemen), auf den Grundstücken Nr. 7774 und 7775 der KG Neusiedl am See, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 17.08.2026, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 32,80** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

-  00.00.00 Inhaltsverzeichnis.pdf
-  A.01.00.00 Antrag.pdf
-  B.01.00.00 Technischer Bericht.pdf
-  B.02.00.00 Übersichtslageplan und Zonierung.pdf
-  B.03.00.00 Lageplan Übersicht.pdf
-  B.03.01.00 Lageplan.pdf
-  B.04.00.00 Schnittpläne Batteriespeicher und Mittelspannungsstationen.pdf
-  B.05.00.00 Einliniensaltbild.pdf
-  C.01.00.00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis.pdf
-  C.02.00.00 Datenblatt Batteriecontainer.pdf
-  C.03.00.00 Datenblatt Mittelspannungsstation.pdf
-  C.04.00.00 Datenblatt Batteriewechselrichter.pdf
-  C.05.00.00 Datenblatt Transformator.pdf
-  C.06.00.00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage.pdf
-  C.07.00.00 Stellungnahme Baugrund.pdf
-  C.08.00.00 Datenblatt Mineralölabscheider.pdf
-  C.09.00.00 Berechnung der Versickerungseinrichtung.pdf
-  D.01.00.00 Auswirkungsbeurteilung für den Menschen.pdf
-  D.02.00.00 Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.pdf

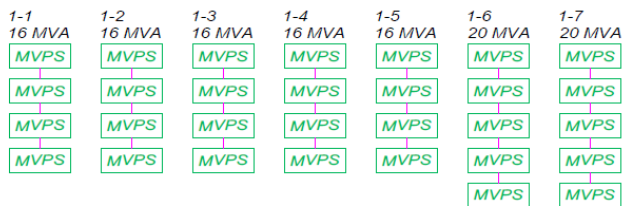
ANLAGENBESCHREIBUNG

Die BE Energy GmbH plant in Neusiedl am See einen Batteriespeicher mit folgenden zwei Teilen:

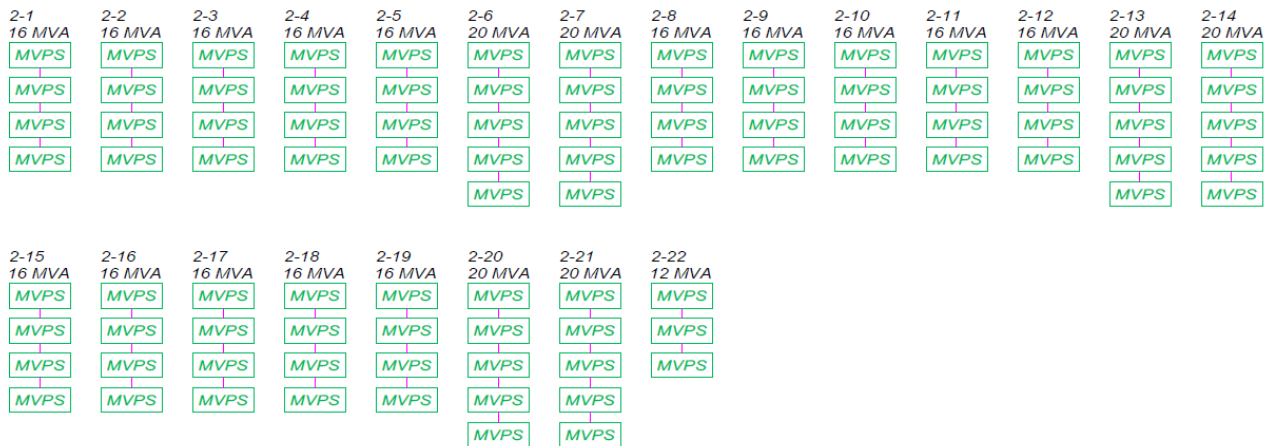
1. Teil 1: 7 Systeme, 60 Batteriecontainern, 120 MVA, 338,657 MWh Speicherkapazität
2. Teil 2: 22 Systeme, 186 Batteriecontainern, 372 MVA, 1.049,836 MWh Speicherkapazität

	Teil 1	Teil 2
Kapazität	338,657 MWh	1.049,836 MWh
Nennleistung	120 MVA	372 MVA
Batteriecontainer	60 des Typs CATL EnerX 0.5P 530Ah	186 des Typs CATL EnerX 0.5P 530Ah
Wechselrichter	integriert in Mittelspannungsstation	
Mittelspannungsstationen	30 des Typs SMA MVPS 4000	93 des Typs SMA MVPS 4000
Mittelspannungskabel	7 Systeme der Type NA2XS(FL)2Y 1x630RM/35 18/30 kV	22 Systeme der Type NA2XS(FL)2Y 1x630RM/35 18/30 kV

Teil 1



Teil 2



PROJEKTUMFANG, -GRENZEN UND ZWECK DES VORHABENS

Bestandteile der geplanten Batteriespeicheranlage

Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage

Das Projekt umfasst 246 Batteriecontainer mit den dazugehörigen Batteriezellen sowie 123 Mittelspannungsstationen mit den dazugehörigen Wechselrichtern, Transformatoren und Mittelspannungsschaltanlagen. Des Weiteren sind 2 Lagercontainer Teil der Anlage.

Interne Verkabelung und Netzanbindung

Die Verkabelung der Anlagenteile erfolgt auf der Projektfläche. Je zwei Batteriespeichercontainer werden über Niederspannungs-Erdkabel mit der jeweiligen Mittelspannungsstation verbunden. Jeweils vier bis fünf Mittelspannungsstationen werden auf der Mittelspannungsseite mit Erdkabel miteinander verbunden und über eine externe, nicht in diesem Projekt beschriebene Kabeltrasse an die jeweiligen Schaltstation der benachbarten PV-Anlagen angeschlossen, welche im Zuge des PV-Projekts errichtet wird. Als elektrotechnische Projektgrenze werden die abgabeseitigen Klemmen der Schaltanlage in der jeweils letzten Mittelspannungsstation (Kopfstation) definiert, die Ableitungskabel zur bestehenden Schaltstation sind nicht mehr Teil des gegenständlichen Vorhabens. Von der benachbarten PV-Anlage wird auch eine Niederspannungsstromversorgung in die Batteriespeicheranlage geleitet.

Zufahrt zur Anlage

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz des Autobahnzubringers zur A4-Abfahrt Gols und über das örtliche Güterwegenetz zum nördlich und südöstlich der Standortgrundstücke verlaufenden Güterwege 7761 und 7762, KG Neusiedl am See, geführt. Von diesen Güterwegen wird die gegenständliche Projektfläche über einmal ein und einmal zwei Einfahrtstore direkt erschlossen. Bei Umsetzung von nur einem Teil der Anlage wird bei der Abtrennung des jeweiligen Teils darauf geachtet, dass eine Zufahrt und eine Wendemöglichkeit jedenfalls erhalten bleibt.

Zweck, Umfang und Betriebsweise des Vorhabens

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung elektrischer Energie. Der Haupteinsatzzweck ist die Maximierung der Energieerträge der Photovoltaikanlage, des damit verbundenen Windparks sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt.

Die PV-Anlagen sind als Differenzeinspeiser zu Windkraftanlagen konzipiert und wird aufgrund der limitierten Netzanschlussleistung in windreichen Phasen gedrosselt betrieben. Um diese Abregelung zu reduzieren, soll der Batteriespeicher die Überschussenergie des Hybridparks aufnehmen und so die Gesamtenergieerzeugung erhöhen. Weiters soll die Batteriespeicheranlage in Phasen hoher Erzeugungsleistung aus regenerativen Quellen Energie aus dem Netz beziehen und zu späteren Zeitpunkten wieder einspeisen. Freie Kapazitäten werden zusätzlich am Großhandelsmarkt sowie am Regelenergiemarkt vermarktet.

LAGE

Die gegenständlich geplante Anlage befindet sich in der Katastralgemeinde Neusiedl am See im politischen Bezirk Neusiedl am See im Burgenland. Der Errichtungsort liegt in der PV-Eignungszone Neusiedl-Weiden. Die Begründung für die Wahl des Standorts ergibt sich aus der Betriebsweise der Anlage und die gemeinsame Nutzung der Kabelableitung. Die Anlage kommt in keinem Bergbaugebiet zu liegen und liegt auf Flächenwidmung landwirtschaftlich genutzte Grünfläche.



Betroffene Grundstücke und Flächenausmaß

Die Batteriespeicheranlage selbst befindet sich auf den Grundstücken 7774 und 7775, KG Neusiedl am See, mit einer unmittelbar bebauten Grundfläche von rund 5.500 m², welche für die Batteriecontainer, Mittelspannungsstationen, Lagercontainer sowie die Schächter für Ölabscheider und deren Nebenanlagen verwendet wird. Zusätzlich werden ca. 17.500 m² geschotterte Fläche errichtet, welche teilweise wasserdurchlässig ist. Die gesamte umzäunte Fläche beträgt rund 36.000 m². Die dem Vorhaben zugehörigen Mittelspannungserdkabelleitungen befinden sich auf dem oben genannten Grundstück der Batteriespeicheranlage.

Berührte fremde Anlagen

Die geplante Batteriespeicheranlage befindet sich in der Nähe der Projektfläche der Photovoltaikanlage Neusiedl-Weiden sowie des Windparks Neusiedl-Weiden, welche sich im Eigentum der BE Energy GmbH bzw. der WindPV Operations GmbH befinden.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien, speziell nach elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben. Es werden insbesondere die Parallelaufbedingungen des Verteilernetzbetreibers und die Anforderungen der TOR-Stromerzeugungsanlagen bzw. der äquivalenten VDE-Normen mit Nachweisverfahren nach RKS-AT erfüllt.

Batteriespeicher

Eine Batteriespeicher-Einheit beinhaltet Batteriezellen, die in Module und Racks miteinander verbunden sind, einem Batteriemanagement- und Thermomanagementsystem sowie einem Brandschutzsystem. Alle Komponenten sind in einem Container untergebracht. Folgende Kenndaten weisen die Batteriespeichercontainer auf:

Hersteller	Contemporary Amperex Technology Co., Limited. (CATL)
Typ	EnerX 0.5P 530Ah
Technologie	Lithium-Ionen
Max. Lade/Entlade-Leistung	2.822,14 kW
Kapazität	5.644,28 kWh
Abmessungen Container (L x B x H)	6.058mm x 2.438mm x 2.896mm
Gewicht	< 45 t
Schutzklassen	IP 55 (Batterie- und Elektrofach) IP67 (elektronische Steuerbox der Kühlung)
Schalldruckpegel	max. 86 dB(A)

Die Batteriespeichercontainer werden auf drei Streifenfundamente in Querrichtung gestellt, die Ausmaße von l=3 x b=0,6 m und eine Tiefe von 1,0 m haben, gestellt.

Mittelspannungsstation

Zur Umwandlung der Niederspannung (Gleichstrom) auf Mittelspannung werden die Mittelspannungsstationen der Type SMA MVPS 4000 eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine Kompaktstation in Containerausführung mit jeweils zusammenhängenden Batteriewechselrichter, Transformator und einer Mittelspannungsschaltanlage. Die Mittelspannungsstationen weisen folgende Kenndaten auf:

Hersteller	SMA Solar Technology AG
Typ	MVPS 4000
Max. Eingangsspannung (DC)	1.500 V
Nennleistung (AC)	4.000 kVA
Gewicht	< 18 t
Abmessungen Container (L x B x H)	6.058mm x 2.438mm x 2.896mm

Die Mittelspannungsstationen werden auf sechs Punktfundamente gestellt, die Ausmaße von l=0,6 x b=0,6 m und eine Tiefe von 1,0 m haben.

Folgende Komponenten beinhalten die Container:

Batteriewechselrichter

Als Wechselrichter kommt die Type SC 4.000 UP-S von SMA Solar Technology AG zum Einsatz, die als Zentralwechselrichter in der Mittelspannungsstation untergebracht ist.

Transformator

Der in der Mittelspannungsstation untergebrachte Transformator der Type MVPS 4.000 ist ein ölgekühlter Mittelspannungstransformator mit einem Gewicht von ca. 7.500 kg und einer Ölmenge von 1980 kg, was einer Füllmenge von ca. 2.100 l entspricht.

Mittelspannungsschaltanlage

Es befindet sich als Schaltanlage die Type SD-SD-CB 36 kV in der Mittelspannungsstation, die aus Schaltgeräten, wie Leistungsschaltern, Lasttrennern und Isolatoren bestehen, die dazu dienen, die Stromkreise zu verbinden, zu trennen und vor Überlast bzw. Kurzschluss zu schützen. Hierfür befindet sich auch eine entsprechende Überwachungs- und Steuertechnik in der Mittelspannungsstation.

Ölauffangwanne

In der Mittelspannungsstation ist im Bereich um den Transformator eine Ölauffangwanne integriert, in die im unwahrscheinlichen Fall eines Ölaustritts des Transformators fließt und die ein Volumen aufweist, das die vollständige Ölmenge des Trafos aufnehmen kann. Die Mittelspannungsstation verfügt auch über entsprechende Sensorik, so dass ein Druckverlust im Ölbehälter des Transformators festgestellt und eine Warnmeldung abgesetzt wird, wodurch ein derartiger Störfall durch die Betriebsführung des Betreibers unmittelbar entdeckt wird.

Da der Bereich der Station um den Transformator aus thermischen Gründen oben offen ist, kann auch Regenwasser in die Ölauffangwanne gelangen. Die Ölauffangwanne hat im Bereich des Bodens einen Ablauf, der an ein internes Kanalsystem zu einem zentralen Ölabscheider angeschlossen wird.

Lagercontainer

Es werden 2 handelsübliche Lagercontainer mit den Ausmaßen 6.058mm x 2.438mm x 2.896mm aufgestellt, in denen ausschließlich nicht brennbare Teile gelagert werden. Es befinden sich darin keine Arbeitsräume und keine Stromversorgung oder dergleichen.

Erdungsanlage

Die Erdungsanlage besteht aus einem Erdungsring um jeden Mittelspannungs- und Batteriespeichercontainer, an welchen alle elektrischen Betriebsmittel und berührbaren Metallteile angebunden werden. Die Erdungsringe der einzelnen Stationen werden zusammengeschlossen. Die Erdungsanlage wird nach den maximal auftretenden Kurzschlussströmen dimensioniert. Der Erdungswiderstand darf maximal 2 Ohm betragen.

Während der Bauausführung werden die Teilschritte entsprechend mit Fotos dokumentiert. Nach Fertigstellung wird ein Prüfprotokoll mit Verlegeplan erstellt. Entsprechend den Wartungsintervallen wird die Funktionstüchtigkeit der Erdungsanlage regelmäßig geprüft. Für die Anbindung der Container werden die dafür vorgesehenen Anschlusspunkte am Stahlgerüst verwendet.

Beschreibung der Schutzeinrichtungen

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)

Der Netz- und Anlagenschutz wird gemäß TOR-Stromerzeugungsanlagen nach den Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers ausgeführt. Der Netzentkupplungsschutz wird niederspannungsseitig in den Transformatorstationen ausgeführt.

Blitz- und Überspannungsschutz

Die Anlage wird ohne äußeren Blitzschutz ausgeführt. Das Batteriesystem ist mit Überspannungsableitern Typ 2 ausgestattet.

Verkabelung und Netzanbindung

Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über sieben neu zu verlegende 30 kV Erdkabelsysteme, die jeweils vier bis fünf Mittelspannungsstationen mit den bestehenden Schaltstationen der PV-Anlage verbinden, wobei die internen Mittelspannungserdkabel Teil des gegenständlichen Vorhabens sind. Die Mittelspannungsverkabelung erfolgt mit Kabeln der Type NA2XS(FL)2Y 1x630RM/35 18/30 kV. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt nach OVE E 8120.

Wasserablauf, Ölabscheider und Versickerung

Von den Mittelspannungskompaktstationen werden die Abläufe der Ölauffangwannen mittels Kanalarohrsystem mit einem Gefälle von zumindest 1 % auf vier zentrale Punkte zusammengeführt, wo je ein zentraler Ölabscheider installiert wird. Es wird hierbei ein nach Stand der Technik vorgesehenes Produkt aus Beton installiert, wie das System SW-EURO-SEDIRAT SMA 2/4-0,9-EN 125KN/400KN oder gleichwertig, dessen Ablaufs aufgrund der Reinigungsfunktion des Ölabscheiders vor Ort zur Versickerung geleitet wird. Weitere Details zum Mineralölabscheider kann dem Dokument C.08.00.00 entnommen werden. Vom Ölabscheider wird das Regenwasser über 2 Schächte

(Aktivkohlefilter und Hebeanlage) in ein Versickerungsbecken geleitet. Das Versickerungsbecken wurde gem. ÖWAV Regelblatt „Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionanlagen“ durchgeführt, dessen Berechnung dem Dokument C.09.00.00 entnommen werden kann.

Löschwasserrückhalteeinrichtungen werden nicht als erforderlich erachtet, da keine derart großen Mengen an brennbare oder leicht wasserlösliche Materialien noch an durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe erwarten lassen und darüber hinaus im Falle eines sehr unwahrscheinlichen Brandes etwaiges Löschwasser primär zur Kühlung benachbarter Elemente und zur Verhinderung der Brandausweitung eingesetzt wird, das dadurch nicht kontaminiert wird.

Bauliche Maßnahmen

Abstände der Komponenten

Die Batteriespeichercontainer werden über die Vorgaben des Herstellers bzw. des Errichters hinaus grundsätzlich mit Abstand von 6 m zueinander platziert, wobei jedoch je zwei Batteriespeichercontainer mit jeweils 1,2 m Abstand zueinander aufgestellt werden. Die Mittelspannungsstationen und Lagercontainer werden in einem Mindestabstand von 3 m zu den nächstgelegenen anderen Containergruppen platziert.

Bauplatz und Fundierung

Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, was eine zugängliche, mit Fahrzeugen befahrbare Umgebung schafft und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erleichtert. Dabei wird gewährleistet, dass Niederschlagswasser versickern kann. Auf jenen Flächen, wo keine Container aufgestellt und keine Schotterfläche gebaut wird, wird kurzrasige Vegetation gehalten (Mähroboter).

Brandschutz

Die Projektfläche ist über öffentliche Güterwege erreichbar. Sämtliche Erschließungs- und Zufahrtswege werden so ausgelegt, dass auch Feuerwehrfahrzeuge uneingeschränkt an- und abfahren können. Eine Zugänglichkeit für die Feuerwehr (Schlüsselkasten) wird vorgesehen.

Einzäunung

Die Anlage der Batteriespeicher und der Mittelspannungsstationen wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betrachtet und umzäunt. Es kommt diesbezüglich ein Maschendrahtzaun zum Einsatz, der eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweist. Zwischen Zaun und Anlagenkomponenten wird in der Regel ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten. Der Zutritt zur Betriebsstätte ist ausschließlich befugten Elektrofachkräften sowie elektrisch unterwiesenen Personen gestattet.

Der Zaun wird, um den Anforderungen des Fachbeitrags Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu entsprechen mit 20 cm erhöhtem Bodenabstand errichtet, so dass er als niederwildoffen bezeichnet werden kann.

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch und fernüberwacht, Arbeitsplätze vor Ort sind nicht vorgesehen. Während des Betriebs können defekte Speichermodule oder Systemkomponenten bei Bedarf ausgetauscht werden. Nach Ende der Nutzungsdauer wird die Anlage gemäß Stand der Technik zurückgebaut und nach geltenden Normen und Vorschriften fachgerecht entsorgt.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je nach Anlagenteil durch den Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb, der Anlagenbetreiber im Sinne der OVE/ÖNORM EN 50110 bekannt gegeben. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von fachlich dafür geeigneten Personen ausgeführt.

Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden. Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung des Betreibers in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Wiederkehrende Prüfung

Nach Errichtung wird eine Abnahmeprüfung durchgeführt. In regelmäßigen Intervallen, spätestens alle 5 Jahre, wird eine wiederkehrende Prüfung gem. OVE/ÖNORM E 8101 durchgeführt.

PROJEKTIMMANENTE MASSNAHMEN

Aus dem Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden alle Maßnahmen, die nicht schon zuvor in diesem Technischen Bericht beschrieben wurden, als projektimmanente Maßnahmen zusätzlich nachfolgend aufgelistet:

Schutz von Bodenbrütern

Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (1. April - 15. August). Sollte die Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, werden im Vorfeld entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche gesetzt. Diese beinhalten einen Oberbodenabzug im Spätherbst des Vorjahres, regelmäßige Bodenbearbeitung und Montage von Greifvogelattrappen auf der Projektfläche. Alle Maßnahmen werden in Abstimmung mit einer Umweltbaubegleitung gesetzt. Wird durch die Umweltbaubegleitung festgestellt, dass es zu keinen Bruten geschützter Bodenbrüter wie Brachpieper, Rebhuhn, Wachtel oder Feldlerche innerhalb der Eingriffsfläche oder in deren Umkreis im betreffenden Jahr kommt (Zeitraum 01. März - 31. März), so wird eventuell bereits im Zeitraum 01. April - 15. August mit dem Bau begonnen.

Schutz von gefährdeten Kleinsäugern

Vor Beginn der Bauarbeiten (idealerweise zwischen Oktober und März) wird das Baufeld auf Vorkommen gefährdeter Kleinsäuger (Ährenmaus, Hamster, Steppeniltis) abgesucht. Bei Vorkommen von Vorrathügeln der Ährenmaus werden die Bauarbeiten (Errichtung von PV-Modulen oder Verlegung von Erdkabel) bis Anfang Mai aufgeschoben.

Finden sich bewohnte Bauten von Hamster oder Steppeniltis im Bereich des Baufeldes so wird eine Umsiedlung der geschützten Tierarten gemäß Stand der Technik durchgeführt. Die genannten Tätigkeiten werden in Anwesenheit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand (z.B. Zerstörung von Wohn- und Lebensstätten) wird jedenfalls vermieden.

Als vorbereitende Maßnahme zum Schutz gefährdeter Kleinsäuger während der Bauarbeiten werden die Flächen im Herbst vor Beginn der Bauphase umgebrochen und in weitgehend vegetationsfreiem Zustand belassen. Dadurch kann ein Lenkungseffekt erzielt werden, da etwa Überwinterungshügel von Ährenmäusen immer in jungen Brachen oder abgeernteten Äckern mit hohem Angebot an Samen errichtet werden. Das Vorkommen von Überwinterungshügeln der Ährenmaus ist dementsprechend jährlich lagemäßig stark wechselnd.

Anlage einer Sickermulde

Für die Ausgestaltung der humosen Bereiche der 4 Sickermulden im Ausmaß von insgesamt 260m² wird (vgl. 2.2 – Maßnahmen Vegetation) zertifiziertes Saatgut im Mischungsverhältnis Gräser zu Kräuter 50:50 verwendet (wie z.B. ReNatura E7 Blumenwiese für PV-Anlagen, Voitsauer Wildblumensamen, Rewisa oder qualitativ vergleichbare Anbieter). Als Flächenpflege ist eine einjährige Mahd (August/September) mit anschließendem Abtransport des Mähgutes vorgesehen. Hierdurch wird insbesondere das Habitatpotential für Bodenbrüter (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) als auch für Heuschrecken gefördert. Um die Mahd der Mulde zu erleichtern ist die Böschungsneigung im Verhältnis 1:2 auszuführen.

Kiesfläche

Die Anlage eines Schotterrasens ist aus brandschutztechnischen Gründen ausgeschlossen. Der natürliche Anflug und Aufwuchs von Vegetation wird jedoch zugelassen. Spärlich bewachsene Schotterflächen stellen aber insbesondere für seltene Heuschreckenarten wertvolle Habitate in ansonsten agrarisch genutzten Gebieten dar. Weiters werden in geeigneten Gebieten entsprechende Kiesflächen (v.a. Windparkstellflächen) auch von Bodenbrütern wie Brachpieper und Steinschmätzer als Brutplatz angenommen, welche auf Offenbodenstandorte als Brutstandorte angewiesen sind. Im Nahbereich zu einer entsprechend ausgeführten Sickermulde ist auch eine Habitateignung für Reptilien (v.a. Zauneidechse) gegeben. Eine Behandlung der Kies- und Schotterfläche mit chemischen Pflanzenvertilgungsmitteln wird nicht durchgeführt. Die brandschutztechnisch notwendige Entfernung von höherwüchsiger Vegetation erfolgt durch Mahd (oder wenn nötig durch händische Entfernung im Falle aufkommender Gehölze). Das Mähgut wird aus der Fläche entfernt. Aufgrund der Nähe zu einer Windschutzhecke mit Vorkommen von Sibirischer Ulme (*Ulmus pumila*) ist mit einem erhöhten Aufkommen von Gehölzen in den Schotterbereichen zu rechnen.

Niederwilddurchlässige Zäunung der gesamten Anlage

Eine zu geringe Maschenweite der Einzäunung der Batteriespeicheranlagen kann zu einer Barrierewirkung für Säugetiere und Amphibien führen. Aus versicherungstechnischer- und elektrizitätsgesetzlicher Sicht ist eine Einzäunung jedoch unumgänglich. Die Errichtung einer unüberwindbaren Barriere kann jedoch durch eine größere Maschenweite oder einen ausreichend hohen Bodenabstand (lt. Technischen Bericht 20 cm) verhindert werden. Somit stellt der Zaun für Niederwild (z.B. Feldhasen, Rebhühner) und alle weiteren Kleintiere keine Barriere dar. Die elektrizitätsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. Unzugänglichkeit für Kleinkinder) müssen bei der Ausführung aber jedenfalls beachtet werden.

Betriebsbeleuchtung

Für das Vorhaben ist keine Beleuchtung in der Betriebsphase vorgesehen. Für die Bauphase ist eine Beleuchtung in der Dämmerungsphase zulässig.

AUFLAGEN

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
2. Die Batteriespeicheranlage ist in den Potentialausgleich einzubinden.
3. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

5. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß ÖVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
9. Die ÖVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
10. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, 30 kV- Schaltanlagen etc.) gem. ÖVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
11. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, 30 kV- Schaltanlagen, etc.) sind zur behördlichen Einsichtnahme bereits zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
12. Hochspannungsanlagen sind gem. ÖVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

13. Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch mindestens bis in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Fundierung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenverhältnisse abzugeben.
14. Die Fundierungen müssen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit der ÖNORM EN 1990 in Verbindung mit der ÖNORM B 1990-1 genügen. Sie sind von einem nach dem Gewerbeamt befugten Bau fachmann oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft statisch zu bemessen.
15. Türen im begehbaren Lager-Containern müssen mindestens eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von 80 cm aufweisen.
16. Die maximale Traglast von Regalen im Lagercontainer ist auf den Regalen gut sichtbar anzubringen.

17. Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:
- a. Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäße ausgeführte Fundierung,
 - b. Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Herstellung der Fundierung gemäß statischer Berechnung.
 - c. Elektroprüfprotokoll.

Hinweis:

Für die Umsetzung des Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 (idgF) sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) idgF hingewiesen.

Fachbereich Brandverhütung

18. Die beiden Lagercontainer müssen zu den Batteriespeichercontainern einen Mindestabstand von 6,0 m einhalten.
19. Sämtliche Container der Batteriespeicheranlage müssen zur nächstgelegenen Grundgrenze einen Abstand von 3,0 m einhalten.
20. Je Zugangsseite ist für die Feuerwehr (Haupteinfahrtstor) eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für alle Einfahrtstore befinden.
21. Stationäre Batteriespeicher (gemessen von der Einfriedung) müssen zu bestehenden Photovoltaikanlagen einen Mindestabstand von 4,0 m einhalten.
22. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.
23. Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 O, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.
24. Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen nachweislich einzuschulen.
25. Der Anlagenbetreiber hat binnen 60 Minuten ab Alarmierung der Einsatzkräfte die Abschaltung der Anlage zu veranlassen, sowie für die Bereitstellung eines fachkundigen (und schaltberechtigten) Personal vor Ort (bei der Speicheranlage) zu sorgen. Die Erreichbarkeit des Personals ist in einem Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und vom Anlagenbetreiber ständig aktuell zu halten.
26. Als Mittel der Ersten Löschhilfe hat das fachkundige Personal einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 beim Betreten/Befahren der Anlage bei sich zu führen bzw. vorrätig im Auto zu halten.
27. Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person
28. Es ist bei jedem Batteriecontainer ein Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Not-schalter – Speicheranlage“).
29. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
30. Die Container der Batteriespeicheranlage sind mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen.

31. Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten, sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen (verantwortliche Personen des Betreibers).
32. Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
- Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte
 - Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ
 - Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr

Hinweise:

- Vor Alarmierung der Feuerwehr muss eine Verifizierung des Schadensereignisses durch eine vor Ort anwesende Person oder ein Kamerasystem nachweislich erfolgt sein.
- Eine automatische Weiterleitung der Alarme an die öffentliche alarmannahmende Stelle der Feuerwehr auch ohne Verifizierung ist nur zulässig, wenn das Brandmeldesystem und die Weiterleitung die Anforderungen der EN 54 Serie, die Anforderungen der TRVB 123 S und der TRVB 114 S erfüllen.
- Batteriespeicher können mit herstellereitig vorgesehenen Löschanlagen (z. B. Aerosollöschanlagen) ausgestattet sein, selbst wenn diese nicht für eine Brandbekämpfung eines Batteriebrandes (Thermal Runaway) ausgelegt sind. Diese Löschanlagen sind keiner Abnahme durch eine abnehmende Stelle zu unterziehen. Falls eine im Batteriespeicher integrierte automatische Löschanlage vorhanden ist, ist seitens des Errichters eine Bestätigung über die planungs- und herstellereitige Umsetzung, Ausführung und Funktionsfähigkeit der Löschanlage zu erbringen.
- Alarme von automatischen Löschanlagen, welche einer anerkannten Richtlinie (TRVB) entsprechen, dürfen unter Berücksichtigung des Punktes 4.6 dieser TRVB an die öffentliche alarmannahmende Stelle der Feuerwehr weitergeleitet werden. Diese automatischen Löschanlagen sind von einer abnehmenden Stelle auf Übereinstimmung mit der jeweils zutreffenden TRVB zu überprüfen.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

Auffangwannen, Kanalisation und Reinigungsanlagen

33. In den Mittelspannungsstationen ist im Bereich unter dem Transformator eine flüssigkeitsdichte, medienbeständige Ölauffangwanne anzubringen. Die Wannen sind mit einem Mindestfassungsvermögen entsprechend des größten darin enthaltenen Behältervolumens und bei mehreren Behältern mit einem Fassungsvermögen von mindestens 30 % der Gesamtbehältervolumina auszuführen.
34. Niederschlagswasser ausgesetzte Anlagenteile mit flüssigen Bestandteilen sind durch eine umlaufende Aufkantung mit einer Mindesthöhe von 5 cm gegenüber angrenzenden Bereichen ohne flüssige Bestandteile abzugrenzen. Niederschlagswasser von Seitenverkleidungen und Bodenbereichen ohne flüssige Bestandteile dürfen nicht in die Auffangwanne eingeleitet werden.
35. Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.

36. Die Abläufe der Trafoauffangwannen sind mit dem Ableitkanalsystem flüssigkeitsdicht zu verbinden und die Kanäle sind entsprechend der maximalen Trafoöltemperaturen mit einem thermisch stabilen Kanalmaterial herzustellen.
37. Die Abwässer aus den Trafoauffangwannen sind in freiem Gefälle einem Schlammfang (Mindestnutzvolumen: 0,73 m³), einem Mineralölabscheider mit selbsttätigem Zulaufverschluss (und Auslösesensor) der Reinigungsklasse I mit einer min. Nenngröße NS 8 und einen Kontrollschacht, sofern keine Probenahmemöglichkeit in der Mineralölabscheideanlage vorhanden ist, der Kanalisation zuzuführen.
38. Die Mineralölabscheideanlage ist entsprechend der ÖNORM EN 858-1 (Ausgabe 01.04.2005) und EN 858-2 (Ausgabe 01.09.2003) zu errichten (Schachtdeckeloberkante muss höher als der nächstgelegene Einlaufschacht, welcher an die Mineralölabscheideanlage angeschlossen ist, liegen wenn ein selbsttätiger Ablaufverschluss eingebaut ist; die erforderliche Erhöhung ist durch Nachrechnung der notwendigen Speicherkapazität festzulegen und durch ein Nivellement nachzuweisen) und zu betreiben.
39. Die Kabeldurchführungen (Steuerungskabeln, Förderleitungen usw.) durch die Schachtwände der Abwasseranlagen sind flüssigkeitsdicht und mediumbeständig zu verschließen (nicht geeignet: Schaum, dauerplastisches Dichtmittel). Ein Datenkennblatt aus dem die Eignung des verwendeten Dichtmaterials für den gegenständlichen Einsatzzweck ist in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen vorzuweisen.
40. Sämtliche Kanäle müssen der ÖNORM B 2501 entsprechen. Der Rohrdurchmesser der Sammelkanäle hat mindestens 150 mm zu betragen.
41. Die Mineralölabscheideanlage ist im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.
42. Die Schachtdeckel der Anlage müssen jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.
43. Die geplanten Aktivkohlefilter müssen für den geplanten Einsatzzweck (Niederschlagswasser mit Mineralölbestandteilen bzw. aliphatischen/aromatischen Kohlenwasserstoffen) zugelassen sein. Der zulässige Durchfluss muss mindestens 8 l/s betragen (Nenngröße).
44. Die vorgesehenen Pumpwerke sind jeweils auf eine Durchflussleistung von mindestens 8 l/s auszulegen. Die Pumpschächte sind jedenfalls nach dem Mineralölabscheider anzuordnen.
45. Auf der Anlage ist zumindest eine betriebsbereite Reservepumpe derselben Bauart und Größe für die vier Hebewerke ständig vorzuhalten. Bei Ausfall einer Pumpe ist unverzüglich die Reservepumpe zu installieren.
46. Die gesamte Schmutzwasserkanalanlage (Druckprobe Rohrleitung – Vorlage der Prüfberichte samt Schreibernaufzeichnungen), die Trafowannen, die Mineralölabscheideanlage, der Aktivkohlefilterschacht, der Pumpschacht und alle Kanalschächte (30 Min. Wasserstandsprobe mit Druckdose am Boden – Wasserspiegellage zu Beginn der Prüfzeit 3 cm unter Schachtdeckeloberkante – inklusive einer fotografischen Dokumentation) ist einer Dichtheitsprüfung gemäß EN 1610 (Ausgabe 01.07.1998) und ÖNORM B2503 (Ausgabe 01.08.2012) durch einen befugten Fachmann zu unterziehen. Die Prüfergebnisse sind in einem Prüfbericht (Mindestumfang des Berichtes gemäß ÖNORM B2503, Punkt 6.5.6) zu dokumentieren. Ein aktueller Kanalplan, mit im Prüfbericht übereinstimmenden Schacht- und Strangbezeichnungen und die fotografische Dokumentation ist dem Prüfbericht anzuschließen. Ein Gesamtkonvolut ist in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
47. Die Kanaldichtheitsprüfung bzw. eine Videoinspektion gemäß ÖWAV-RB 22 und 43 ist alle 10 Jahre zu wiederholen und der Prüfbericht in der Anlage zur behördlichen Einsichtnahme aufzulegen.
48. Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise der Mineralölabscheideanlage und des Aktivkohlefilters oder eine Vergrößerung des zulässigen Zuflusses sind verboten.

49. Im Betrieb sind Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen der Abscheidereinrichtungen der Anlagenhersteller aufzulegen und anzuwenden.
50. Der Aktivkohlefilter ist entsprechend den Herstellervorschriften zu betreiben und zu warten. Insbesondere ist bei Erreichen der Standzeit des Filters rechtzeitig ein Austausch vorzunehmen.
51. Der Schlammfang beim Mineralölabscheider ist bei Überschreitung eines Schlammstandes von 2/3 (oder 25 cm) des Nutzinhaltendes durch ein befugtes Unternehmen zu räumen.
52. Der Mineralölabscheider ist bei Erreichen von 80 % der maximalen Speichermenge (laut Typenschild) und bei Vorhandensein von Bodenschlamm im Mineralölabscheider durch eine befugte Fachfirma zu räumen.
53. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist die Anlage monatlich mindestens 1 x sowie nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Austritt von Mineralöl, Starkregen, usw.) hinsichtlich der Höhe des Schlammstandes, der Mineralölschichtdicke, der Aktivkohle-Filterfunktion, der ordnungsgemäßen Funktion des Hebewerkes, etc. vom Anlagenbetreiber zu prüfen.
54. Die Wartung, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes im Schlammfang, der Mineralölschichtdicke im Mineralölabscheider, sowie der ausführenden Person und den entsprechenden Räumungsangaben einzutragen.
55. Dem Kontrollbuch müssen die Typenblätter der Abscheide- und Hebeanlagen samt Nenndurchflussgrößenangabe sowie eine Wartungsanleitung angeschlossen sein. Das Kontrollbuch ist zur Einsichtnahme für die Behörden bereitzuhalten.
56. Im Bereich der Speicheranlagen sind zur Beseitigung von ausgetretenen Mineralölprodukten mindestens 100 kg eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten.

Versickerungseinrichtungen

57. Die Versickerungsbecken müssen mit einer mind. 30 cm mächtigen Filterschicht (sandige Humusschicht) versehen werden, welche zusätzlich zu begrünen ist. Die Filterschicht ist bis zu den Böschungsoberkanten der Versickerungsbecken aufzubringen und dort an die zu entwässernden Flächen anzudrücken.
58. Für die Humusschicht der Versickerungsbecken ist ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f < 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ zu gewährleisten. Dieser Wert ist bei den fertiggestellten Becken durch jeweils einen Feldversuch pro Becken nachzuweisen.
59. Die Oberflächen der Versickerungsbecken sind sobald als möglich zu begrünen (geschlossene Gründecke). Es dürfen keine Gehölzbildenden Pflanzungen (Sträucher, Bäume) verwendet werden.
60. Bei punktförmigen Zuläufen (z.B. Rohren) in die Versickerungsbecken sind die Böschungen und der unmittelbar angrenzende Sohlbereich gegen Auskolkung (z.B. durch Steinwurf, Platten etc.) zu sichern.
61. Über die Herstellung der gesamten Oberflächenentwässerung und des Trafowannenentwässerungssystems ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma zu erstellen.
Insbesondere sind
 - a. das Volumen der Versickerungsbecken durch Vermessung nachzuweisen,
 - b. der ordnungsgemäße Einbau der Trafoauffangwannen durch Fotos zu dokumentieren,
 - c. die korrosionsbeständige Ausführung der Trafoauffangwannen durch die Hersteller-firma zu bestätigen,
 - d. die Herstellung der Versickerungsbecken fotografisch zu dokumentieren (Aushub, Einbau Bodenschichten, Schichtstärken etc.),
 - e. die Protokolle der k_f -Wertbestimmung und Schichtstärkemessung anzuschließen.

Diese Dokumentation ist im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme aufzulegen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Betriebsvorschriften Versickerungsbecken

62. Der Grünbewuchs in den Versickerungsbecken ist regelmäßig, jedoch mindestens 2 x jährlich, im Abstand von 5 - 7 Monaten, zu schneiden. Der anfallende Grünschnitt und Laub sind aus den Becken zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Verunreinigungen, Verschlammungen und Ablagerungen sind zu beseitigen.
63. Die Sickerfähigkeit der Versickerungsbecken ist regelmäßig, jedoch mindestens alle 6 Monate, zu überprüfen (Eigenkontrolle). Sollte die Sickerfähigkeit nachlassen, so ist diese durch Auflockern oder Austausch der Filterschicht/des Geotextils wiederherzustellen. Sichtbare Schäden, wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen im Beckenbereich, sind umgehend zu sanieren.
64. Alle Oberflächenentwässerungskomponenten sind regelmäßig, jedoch mindestens alle 6 Monate auf Verunreinigungen (z.B. Abfälle) und Verstopfungen zu kontrollieren und gegebenenfalls sind diese zu beseitigen.
65. Über die Versickerungsanlagen ist ein Kontrollbuch zu führen, in dem sämtliche daran durchgeführten Tätigkeiten unter Angabe des Datums, der ausgeführten Arbeiten sowie der Unterschrift der durchführenden Person, einzutragen sind.
66. Dieses Kontrollbuch ist in der Betriebsanlage zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
67. Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Versickerungsbecken ist nicht zulässig.
68. Jegliche Verwendung der Versickerungsbecken für Lagerungen und/oder Ablagerungen (z.B. Schneemassen, Streusplitt usw.) ist verboten.
69. Alle 5 Jahre sind die Versickerungsanlagen durch eine befugte Fachfirma auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf in Stand zu setzen (Fremdkontrolle). Über das Prüfergebnis sowie über die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ist der Behörde ein Abschlussbericht unaufgefordert zu übermitteln (siehe ÖWAV-RB 45).
70. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die Versickerungseinrichtungen ist eine entsprechende Bodenuntersuchung durch ein hierzu befugtes Unternehmen durchführen zu lassen. Bodenschichten, welche die Grenzwerte für Bodenaushub gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Kapitel 7.8, Qualität A2, überschreiten, sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anschließend ist der ursprüngliche Bodenaufbau der Versickerungseinrichtungen wieder herzustellen.

Fachbereich Naturschutz

Bauphase

71. Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
72. Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung: Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit zu erfolgen.

73. Umsiedlung geschützter Pflanzenarten: Sofern im Zuge der Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen geschützte Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt werden, sind diese fachgerecht auf einen geeigneten Standort innerhalb der Projektfläche oder der Ausgleichsfläche umzusiedeln. Bei einjährigen Pflanzen sind die Samen zu sammeln und auf geeigneten Standorten innerhalb der Projektfläche oder der Ausgleichsfläche anzusäen.
74. Schaffung von Ausgleichsflächen für den Brachpieper: Eine Nutzung der Projektfläche durch den Brachpieper (und anderer Arten) als Brutplatz ist ab der Projektumsetzung nicht mehr möglich. Dementsprechend sind vor Baubeginn entsprechende Ersatzhabitate im Umfeld (1 km Radius und jedenfalls südlich der Ostautobahn A4) im Ausmaß von mindestens 3,6 ha anzulegen und entsprechend zu bewirtschaften. Diese müssen mit Beginn der Brutperiode (Anfang Mai) verfügbar und geeignet sein! Die Ausgleichsfläche ist über die gesamte Betriebsdauer zu erhalten und brachpiepergerecht zu pflegen.
75. Landschaftspflegerische Begleitplanung: Bis spätestens 2 Monate vor Baubeginn ist der Behörde eine Landschaftspflegerische Begleitplanung incl. einem Pflegekonzept vorzulegen, die insbesondere auch die Schaffung einer Ausgleichsfläche für den Brachpieper konkretisiert und die Einhaltung der Konfliktkriterien gem. der Eignungszonenverordnung der 22. Eignungszone Neusiedl-Weiden umsetzt.
76. Landschaftspflegerische Begleitplanung – Vorgaben gem. Eignungszonen-VO der 22. Eignungszone Neusiedl-Weiden Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG entlang der A4 Ostautobahn im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung.
77. Saatgut (Sickermulde, Rasenflächen usw.) Es ist ausschließlich regionales autochthones Saatgut zu verwenden. Die Verwendung des Saatguts ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.
78. Baustellenbeleuchtung Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).
79. Bodenschutz Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschieben und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen. Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BML-FUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

Monitoring

80. Monitoring Der Behörde ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Monitoringbericht vorzulegen. Dem Monitoringbericht ist eine aussagekräftige Fotodokumentation beizulegen. Der Monitoringbericht kann gemeinsam mit dem Bericht zum Monitoring für die PV-FFA Neusiedl-Weiden erstellt werden.

Monitoring Ausgleichsfläche für den Brachpieper: Die Ausgleichsfläche ist hinsichtlich der Vegetationsentwicklung und Zielerreichung, insbesondere eines Bruterfolgs des Brachpiepers, sowie des Vorkommens von gefährdeten Arten analog zur genehmigten PV-FFA Neusiedl-Weiden zu dokumentieren. Pflegemaßnahmen und Zielerreichung Über die gesamte Betriebsdauer ist jährlich ein Bericht zu legen, der die durchgeführten Pflegemaßnahmen dokumentiert. Fehlentwicklungen, insbesondere z.B. das Vorkommen invasiver Neophyten sind zu dokumentieren. Falls erforderlich sind Vorschläge hinsichtlich einer Anpassung der Pflegemaßnahmen und deren Umsetzung zu machen. Der Monitoring-Bericht bzw. die Dokumentation der Pflegemaßnahmen und der Zielerreichung hat die Daten zu interpretieren.

Umweltbaubegleitung

81. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung im Sinne der RVS 04.05.11.
82. Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 09.07.2026 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems Neusiedl-Weiden mit einer Gesamtkapazität von 1.388,493 MWh auf den Grundstücken Nr. 7774 und 7775 der KG Neusiedl am See.

Im Zuge der Verhandlung wurden auch geringfügige Änderungen mitgeteilt: Die Anlage wurde geringfügig (2-3 Meter) verschoben, sodass die Korridore zu den benachbarten Grüngürteln gut eingehalten werden können. Dies entspricht den Empfehlungen der naturschutz- und landschaftsschutztechnischen Sachverständigen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 17.08.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus dem Gutachten vom 04.08.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt „Technische Bericht“ vom Juli 2026 sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet. Das gegenständliche Projekt gemäß „Technische Bericht“ vom Juli 2026 betreffend Batteriespeicher Neusiedl-Weiden der BE Energy GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Juli 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik

für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Juli 2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in Neusiedl-Weiden der BE Energy GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen, Technischer Bericht vom Juli 2026.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus dem Gutachten vom 04.08.2025)

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht für eine Beurteilung ausreichend. Dieses Gutachten ergibt sich durch die Prüfung der Einreichunterlagen aus hochbautechnischer Sicht. Gegen das Vorhaben bestehen bei projektmäßiger Umsetzung unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Der Lagercontainer ist fensterlos ausgeführt. Aufgrund der Angaben in der Baubeschreibung werden keine Arbeitstätigkeiten darin ausgeführt, weshalb aus Sicht des Sachverständigen von einer Belichtungsfläche abgesehen werden kann.

Für die Fundierung der Container liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Gutachtenerstellung im Zuge der Verhandlung am 17.08.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde kein Lokalausganschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servitutstreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig. (Breite Freistreifen gemäß EN 50341)

Windenergieanlagen:

Im erweiterten Schutzbereich (2,5-fache Nabenhöhe) ist eine zusammenhängende Fläche mit nicht mehr als 30,0 m² und Abständen von mindestens 6,0 m zueinander möglich, sofern der Bodenbelag zwischen den Batteriespeichercontainern in A2 oder so ausgeführt wird, dass eine Brandweiterleitung über den Bodenbelag wirksam eingeschränkt wird.

Zugangsmöglichkeit:

Bei der Montage der Schlüsselbox (FASB) auf ausschließlich einer Zugangsseite deckt aus brandschutztechnischer Sicht das Schutzziel eines raschen Eingreifens nicht ausreichend ab und daher sollte je Zugangsseite eine Schlüsselbox (FASB) montiert werden.

Erste Löschhilfe:

Die Batteriespeicheranlage darf nur von fachkundigem Personal betreten/befahren werden, wenn dieses als Mittel der ersten Löschhilfe einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 gemäß ÖNORM EN 3 bei sich führt oder vorrätig im Fahrzeug hält.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand.

Gutachten Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

(Auszug aus dem Gutachten vom 31.07.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung nach den vorgelegten Ergänzungen grundsätzlich aus.

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht sind bei der Errichtung und beim Betrieb der geplanten Batteriespeicheranlage Emissionen bzw. Immissionen lediglich für die Betreiber in Form von anfallendem, ev. leicht verschmutztem Niederschlagswasser zu erwarten. Diese Niederschlagswässer werden über nach dem Stand der Technik entsprechenden Vorreinigungsanlagen (Mineralölabscheider, Aktivkohlefilter) gereinigt und anschließend zur Versickerung gebracht. Nachbarn oder sonstige Rechte sind durch diese Emissionen bzw. Immissionen nicht nachteilig betroffen.

Die Betreiber, die Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind durch Immissionen nicht betroffen oder gefährdet. Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn durch Immissionsbelastungen sind durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. die auferlegten Auflagen auszuschließen. Aus fachlicher Sicht sind bei projekt- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung der zusätzlichen Auflagen keine Beeinflussungen zu erwarten.

Die im Projekt bereits vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme“, Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten.

Maßnahmen (zusätzliche Auflagen) werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung und der Dokumentation des Betriebes der Trafoentwässerung und der sonstigen Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Laut dem digitalen Wasserbuch Bgld. befinden sich in der Umgebung des Standortes keine bestehenden Wasserrechte. Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutz- oder -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich. Der Standort liegt auch nicht in einer Gefahrenzone laut Wasserrechtsgesetz oder einer Hangwassergefährdungzone.

Im digitalen Altlastenkataster wurden auch keine Altlasten auf dem gegenständlichen Untersuchungsgebiet vorgefunden.

Das geplante Auffangsystem für das Transformatoröl ist, auch unter Berücksichtigung des Niederschlagseintrags, ausreichend dimensioniert. Der im Befund angeführte Mineralölabscheider ist aufgrund der nachträglich vorgelegten Bemessung jedoch zu klein, und müsste durch einen Abscheider der Nenngroße 8 ersetzt werden. Das wird durch eine Auflage sicher-gestellt. Die Dimensionierung der Versickerungsbecken wurde gemäß dem ÖWAV-Regelblatt 45 mit aus dem geotechnischen Bericht abgeschätzten, konservativ angesetzten, kf-Werten durchgeführt. Nachdem im Bereich des Standortes kein oberflächennahes Grundwasser vor-handen ist, wird der für die Versickerung erforderliche Abstand zum HGW von 1,0 m eingehalten. Das geplante System zur Reinigung und anschließenden Versickerung ist geeignet, eine Verunreinigung des Bodens und Grundwassers im Regelbetrieb und auch bei Störfällen gesichert zu verhindern. Auf eine entsprechende Überwachung und Wartung ist jedoch besonderes Augenmerk zu legen, was durch zusätzliche Auflagen sichergestellt wird.

Bei den Batteriespeicher-Containern sind aufgrund der Bauart keine besonderen zusätzlichen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Die sonstigen Oberflächenwässer werden über ausreichend vorhandene angrenzende Sicker- bzw. Grünflächen mit bewachsener Bodenpassage auf Eigengrund einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Speichercontainereinheit (2 Batteriecontainer) jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gemäß den Angaben der Konsenswerberin und einer überschlägigen Abschätzung sind gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich. Außerdem wird im Brandfall kein Löschwasser direkt beim betroffenen Brandabschnitt eingesetzt, wodurch sich keine Kontamination ergibt.

Die vorgesehenen Anlagen und Maßnahmen während der Errichtung und beim Betrieb der gegenständlichen Stromspeicheranlage entsprechen dem Stand der Technik und lassen keine unzulässige Belastung von Grund- oder Oberflächenwässern besorgen.

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bestehen bei projekt- und befundgemäßer Errichtung und Einhaltung nachstehender Auflagen aus wasserbau- und abfalltechnischer Sicht keine Einwände.

Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus dem Gutachten vom 05.08.2026)

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete Parndorfer Platte-Heideboden und Neusiedler See-Nordöstliches Leithagebirge sind die Entfernungen in Anbetracht der teilweise sehr großen Aktionsradien einzelner Schutzgüter, sowie des bedeutenden Flächenausmaßes des Projektvorhabens als Nahelage zu qualifizieren, weil Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Flächenbeanspruchung ist auch in Relation zur bereits genehmigten PV-FFA Neusiedl-Weiden signifikant anders, sodass nicht davon auszugehen ist, dass (alle) relevanten Aspekte bereits im damaligen Genehmigungsverfahren mitberücksichtigt wurden.

Vom in ca. 3,8 km entfernt gelegenen Europaschutzgebiet Parndorfer Heide ist das Projektvorhaben durch die A4 Ostautobahn getrennt. Wesentliche Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern dieses nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebietes sind in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Projektvorhabens nicht zu erwarten. Eine Nahelage ist daher nicht gegeben.

Für die FFH-Gebiete Zurndorfer Eichenwald und Burgenländische Leithaauen, sowie weitere entfernt gelegene burgenländische, sowie Europaschutzgebiete in Niederösterreich und den Nachbarstaaten Slowakei und Ungarn sind unter Berücksichtigung des Aktionsradius von deren Schutzgütern und der möglichen Wirkungen des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls keine Nahelage gegeben.

Da das Vorhaben im Nahbereich der Europaschutzgebiete Parndorfer Platte-Heideboden und Neusiedler See-Nordöstliches Leithagebirge liegt, sind die folgenden Fragen zu beantworten:

Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?

In den Europaschutzgebieten kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung. Somit werden weder Lebensräume des Anhang I sowie der Lebensraum für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, oder der Lebensraum für Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die die Schutzgebiete ausgewiesen wurden in Europaschutzgebieten durch das Vorhaben verringert.

Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Eine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der spezifischen Struktur und der spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, der für den langfristigen Fortbestand einer Art, für die das Europaschutzgebiet Parndorfer Platte-Heideboden und das Europaschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge ausgewiesen wurde, notwendig ist, im Verhältnis zum Ausgangszustand, ist nicht zu erwarten. Begründet wird dies damit, dass die relevanten Fledermäuse, die großen Greifvögel, die Sumpfohreule und der Silberreiher sehr große Aktionsradien haben und der Projektstandort keine spezifischen Strukturen aufweist, die für die Arten bedeutend wären.

Die in den Managementplänen für die Europaschutzgebiete genannten Schutzziele und für deren Erreichung nötigen Maßnahmen werden durch das Projektvorhaben nicht behindert.

Dies gilt aufgrund der großen Entfernung zu den Brutplätzen im Schutzgebiet und des großen Aktionsradius der relevanten Arten auch im Zusammenwirken mit den geplanten Photovoltaikanlagen PV-FFA Neusiedl-Weiden, PV-FFA Parndorf und PV-FFA EWS Sonnenfeld Parndorf.

Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Aufgrund der Distanz und der Eingriffsqualität des Projektvorhabens ist eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen selbst, sowie die darin vorkommenden charakteristischen Pflanzenarten auszuschließen. Für die charakteristischen Tierarten der nächstgelegenen FFH-Lebensräume (Neuntöter und Sperbergrasmücke) im nahe gelegenen Europaschutzgebiet Neusiedler See-Nordöstliches Leithagebirge ist aufgrund deren geringen Aktionsradien in Anbetracht der Eingriffsqualität des Projektvorhabens keine negative Auswirkung zu erwarten.

Durch das Vorhaben ist daher keine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand zu erwarten.

Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?

Störungen der Arten der Europaschutzgebiete Neusiedler See- Nordöstliches Leithagebirge und Parndorfer Platte-Heideboden im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen, sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Könnte es daher in Zusammenschau der o.a. Punkte durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?

In Zusammenschau der Punkte a) bis d) ist durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele keine Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete Parndorfer Platte- Heideboden und Neusiedler See- Nordöstliches Leithagebirge durch das Projektvorhaben im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu erwarten.

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?

Der geplante Batteriespeicher liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung von über 2,5 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet sind Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele auszuschließen.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?

Der geplante Batteriespeicher liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der möglichen Wirkungen des Vorhabens und der großen Entfernung von über 3,3 km zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet, sowie der Trennwirkung durch die A4 Ostautobahn ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke auszuschließen.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, wenn die für die wertbestimmenden Arten der Projektfläche (Ährenmaus, Brachpieper, Bodenbrüter, gefährdete und geschützte Pflanzenarten) vorgesehenen projektintegralen Maßnahmen eingehalten werden und die Auflagenvorschläge zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung und zur Umsiedlung gefährdeter Pflanzenarten sowie zu Ausgleichsmaßnahmen für den Brachpieper vorgeschrieben werden.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Wenn die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen eingehalten bzw. die im vorliegenden Gutachten vorgeschlagene Auflage zur Schaffung von Ausgleichsflächen für den Brachpieper vorgeschrieben wird, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet, bzw. dies ausreichend kompensiert wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zur Freihaltung der Gehölzstreifen von der Umzäunung, zu einer etwaigen Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutz-RL betroffen?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie drei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sind, oder betroffen sein könnten. Der Grad der Betroffenheit ist dabei sehr unterschiedlich, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind in Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. wenn die Auflagenvorschläge zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung in der Bauphase und insbesondere zur Schaffung von Ausgleichsflächen für den Brachpieper vorgeschrieben werden, nicht zu erwarten.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Kriterien für die 11. Eignungszone Nickelsdorf 2 ausreichend berücksichtigt (sofern auch auf einen Batteriespeicher zutreffend)?

Die Konfliktkriterien sind für den Fachbereich Naturschutz entweder für das vorliegende Projektvorhaben (Batteriespeicher) nicht zutreffend oder in ausreichendem Ausmaß berücksichtigt, für nicht in ausreichendem Maß berücksichtigte Konfliktkriterien wurden Auflagenvorschläge gemacht.

Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus den Gutachten vom 07.08.2025)

Aufgabe der fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher Neusiedl-Weiden“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Aufgrund des engen räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der örtlichen Energielandschaft im Betrachtungsraum, waren die Projektvorhaben „Batteriespeicher Neusiedl-Weiden“ und „PV Freiflächenanlage Neusiedl-Weiden“ hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft kumulativ zu betrachten.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Kosenswerberin BE Energy GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert“ der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe begründen.

Empfohlen wir allerdings aus Sicht des Fachbereichs Landschaftsschutz ein – insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht einzuforderndes – deutliches Abrücken der gezäunten Betriebsfläche der Batteriespeicheranlage von den räumlich anliegenden Gehölzstrukturen, um einen optisch-visuell erlebbaren Pufferbereich (Wiesensaumbereich) zu diesen zu etablieren.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 03.08.2025:

Die Projektfläche befindet sich auf den Grundstücken Nr. 7774 und 7775 der KG Neusiedl und dadurch in der Eignungszone „Neusiedl-Weiden“ der „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden“.

In der oben genannten Verordnung werden für die Eignungszone 22 der Anlage 1 „Neusiedl-Weiden“ Errichtungskriterien formuliert unter anderem das Kriterium: Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) dürfen einen Anteil von 0,5 % der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.

Die unmittelbar versiegelte Fläche der Batteriespeicheranlage beträgt 5.500 m² und nimmt somit rund 0,25 % dieser Eignungszonenfläche (222 ha) ein. Es ist davon auszugehen, dass durch das Projekt der erlaubte Anteil zur Versiegelung von 0,5 % nicht überschritten wird. Aufgrund der Lage in direkter Nachbarschaft zu den PV-Modulen innerhalb der Zone kann auch der funktionale Zusammenhang zur Erzeugungseinheit festgehalten werden.

Der Standort ist damit aus Sicht der Überörtlichen Raumplanung zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage geeignet.

Sonstige Stellungnahmen:

Das Arbeitsinspektorat Eisenstadt teilte mit Schreiben vom 03.08.2026 mit, dass eine Teilnahme an der ggst. Verhandlung nicht möglich ist. Einwände wurde keine vorgebracht.

Seitens der Landesumweltanwaltschaft Burgenland nahm kein Vertreter an der Verhandlung teil. Einwände wurde vorab keine eingebracht.

Vom Bürgermeister der Gemeinde Weiden wurden keine Einwände eingebracht.

Seitens der Gemeinde Neusiedl am See wurden keine Einwendungen im Vorfeld vorgebracht. Seitens der Gemeinde war kein Vertreter bei der Verhandlung anwesend.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 17.08.2026, ist anzunehmen, dass nach Verschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 03.08.2026 verwiesen, wonach aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständliche Fläche weist die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder

- d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten entsteht eine **Gebührens- schuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 588,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 420,00 sowie EUR 126,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 709,30** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührens- schuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Bei Anweisung der Zahlung ist als Verwendungszweck eine **Belegnummer** anzuführen, die von der Behörde noch **nachträglich be- kannt gegeben wird**.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu be- ginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich ge- eigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Ertei- lung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmi- gung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,

- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIVG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

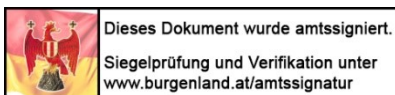
Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Stadtgemeinde Neusiedl am See, Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See
- 3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:
Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>